

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AöR

Anlage 2 der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750

Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung von Tarifkunden aus dem Wasserversorgungsnetz der Schwalmtalwerke AöR

§ 1

Grundpreis

- (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf die abgenommene Wassermenge für die von der Schwalmtalwerke AöR zur Verfügung gestellten Wassermesser folgende Grundpreise zu zahlen:

Mechanische Zähler:

Wassermesser Qn 2,5	10,60 € mtl.
Wassermesser Q3=4	10,60 € mtl.
Wassermesser Qn 2,5 Impuls	21,87 € mtl.
Wassermesser Qn 6	42,40 € mtl.
Wassermesser Q3=10	42,40 € mtl.
Wassermesser Q3=16	67,84 € mtl.
Wassermesser Qn 40	155,58 € mtl.
Wassermesser Qn 60	186,69 € mtl.

Ultraschallzähler:

Wassermesser Q3=2,5	10,60 € mtl.
Wassermesser Q3=6,3	26,71 € mtl.
Wassermesser Q3=10	42,40 € mtl.
Wassermesser Q3=16	67,84 € mtl.
Wassermesser Q3=40	129,65 € mtl.
Wassermesser Q3=63	155,58 € mtl.

Verbundzähler:

Wassermesser Qn 15 mit Qn 2,5	78,44 € mtl.
Wassermesser Qn 40 mit Qn 2,5	180,20 € mtl.
Wassermesser Qn 60 mit Qn 2,5	277,72 € mtl.

- (2) Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten, oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für jeden vollen Monat der Unterbrechung kein Grundpreis erhoben.

§ 2

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die so ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrundegelegt, wenn

sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

Der Arbeitspreis beträgt 1,50 € je Kubikmeter Wasser.

§ 3

Wasserverbrauch auf Friedhöfen

Der Wasserverbrauch auf den Friedhöfen bemisst sich, soweit kein Wasserzähler vorhanden, nach der Größe des Friedhofes. Für je 10 volle qm Friedhofsfläche wird ein Verbrauch von 0,10 cbm Wasser jährlich berechnet.

§ 4

Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

Für den Bezug von Wasser aus öffentlichen Hydranten über Standrohrzähler (UHydr.) oder Anbauzähler (OHydr.) werden berechnet:

Arbeitspreis	1,50 €/cbm
Mietpreis für Standrohrzähler	2,00 €/Tag
Kautionssumme für Standrohrzähler	500,00 €

§ 5

Umsatzsteuer

Die aufgeführten Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe wird, mit Ausnahme der Kautions für Standrohre, zusätzlich in Rechnung gestellt.

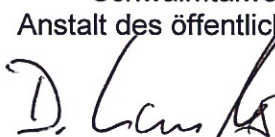
§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehenden allgemeinen Tarife treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Anlage 2 der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) außer Kraft.

Schwalmtal, den 13.12.2018

Schwalmtalwerke
Anstalt des öffentlichen Rechts



- Dirk Lankes -
Vorstand

